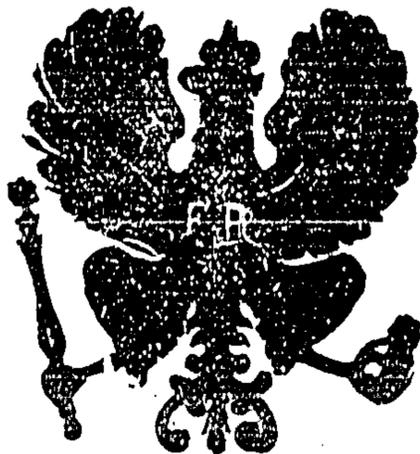


# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 25.

Zabrze, den 20. Juni

1912.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Ein neuer Schlachtviehmarkt.

Am 2. Juli d. Js. wird in Beuthen D.-S. ein neuer Schlachtviehmarkt eröffnet. Die Stadt Beuthen hat rund 68000 Einwohner und ganz dem Charakter einer Großstadt. Sie liegt mitten im Oberschlesischen Industriebezirke. Der ober-schlesische Industriebezirk gehört zu den am dichtesten bevölkerten Gegenden Deutschlands und hat auf einem Areal von der Durchschnittsgröße eines preußischen Landkreises annähernd eine Million Einwohner. Der weitaus größere Teil dieser Einwohnerschaft besteht aus Montanarbeitern, der kleinere Teil aus Angehörigen anderer Erwerbsstände. Wirkliche Armut ist dort so gut wie unbekannt, denn die Bergarbeiterfamilien haben in der Regel ihr gutes Auskommen und Handel und Wandel stehen dort in hoher Blüte, wozu u. a. auch die Nähe der russischen und österreichischen Grenze und der sehr rege Verkehr mit beiden Nachbarländern wesentlich beiträgt. Im ober-schlesischen Industriebezirke rollt, wie man zu sagen pflegt, noch der Rubel, und die schwere Arbeit sowie der verhältnismäßig hohe Verdienst der Bergarbeiter bedingt einen ungewöhnlich hohen Konsum an Lebensmitteln, insbesondere an Fleisch. Nach Schätzung von sachverständiger Seite werden im Industriebezirke jährlich etwa 55000 Stück Großvieh, 250000 Schweine und 35000—40000 Kälber geschlachtet. Dieser Riesenbedarf an Schlachtvieh mußte bis jetzt — abgesehen von dem begrenzten Kontingens russischer Einfuhrschweine — aus zum Teil weitentfernten Gegenden des Inlandes bezogen werden, wodurch sich natürlich die auf dem Vieh lastenden Spesen für den Einzelnen ganz ungewöhnlich steigerten und der Verdienst der Fleischer beim Fleischverkauf erheblich geschmälert wurde. Es muß daher bei allen Beteiligten das lebhafteste Interesse erregen, daß die Stadt Beuthen sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, unter tatkräftiger Mitwirkung der Regierung einen Schlachtviehmarkt einzurichten, und es ist wohl bestimmt zu erhoffen, daß das Unternehmen von vornherein von Erfolg gekrönt sein wird. Jedenfalls bieten sich dem Schlachtviehhandel hier die denkbar günstigsten Aussichten, denn die Stadt Beuthen liegt im Mittelpunkt eines reichverzweigten Eisenbahnnetzes mit ausgezeichneten Zugverbindungen, der ober-schlesische Industriebezirk, der gleichsam als ein einziger zusammenhängender Ort mit einer Einwohnerschaft von fast einer Million aufgefaßt werden kann, bildet infolge seines enormen Bedarfs an Fleisch und der Kaufkraft seiner Bevölkerung eines der besten Absatzgebiete für Schlachtvieh.

waren aller Art und für das dort etwa unverkauft bleibende Bleh findet sich ein weiteres gutes Absatzgebiet in den von Beuthen aus mit der Eisenbahn leicht zu erreichenden ebenfalls sehr industriereichen Kreisen Rybnik, Pleß und Ratibor, sodaß selbst bei ungewöhnlich hohem Auftrieb von Bleh auf dem Beuthener Markte Verluste der Händler wohl kaum zu befürchten sein werden.

Der für den Markt bestimmte Platz hat eine sehr günstige Lage. Er liegt unmittelbar neben dem Schlachthof und dicht an der Eisenbahn, mit diesem durch mehrere Zugangstüren, mit jener durch ein Anschlußgleis verbunden. Die für die Unterkunft des Viehs geschaffenen Einrichtungen sind durchaus zweckentsprechend und werden bei der zu erwartenden guten Entwicklung des Marktes auch noch weiter ausgebaut und vervollkommen werden, und die den Händlern auf dem Markt erwachsenden Spesen sind, wie durch Vergleich der Gebührenordnungen leicht festzustellen ist, durchschnittlich nun etwa die Hälfte geringer, als auf anderen Schlachtlehmärkten. Auf diesen letzteren Umstand sei im Hinblick auf die sonstigen hohen Spesen, mit denen der Viehhandel heute belastet ist, ausdrücklich aufmerksam gemacht. Marktordnung und Gebührentarif können schon jetzt kostenlos vom Magistrat und der Schlachthofverwaltung zu Beuthen bezogen werden. Schließlich sei noch besonders darauf hingewiesen, daß für alle aus den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg sowie aus dem Regierungsbezirke Marienwerder in Wagenladungen nach Beuthen zum Markte verschickten Schlachtschweine 50% und für alle aus der Provinz Schlesien dorthin gesandten Rinder 25% Frachtermäßigung gewährt wird. Infolgedessen wird es ermöglicht, den Markt selbst aus weit entfernten Gegenden zu beschicken, ohne daß dadurch ein zu hohes Anwachsen der Unkosten eintritt.

Als Markttag sind der **Dienstag** und **Freitag** jeder Woche festgesetzt. Der Eröffnungsmarkt findet am **Dienstag, den 2. Juli d. Js.** statt.

## Bekanntmachung.

Der Sitz des zweiten Meliorationsbauamtes für den Regierungsbezirk Oppeln wird vom 1. Juli d. Js. ab von Lublinitz nach Oppeln verlegt. Das Bauamt hat von dem genannten Zeitpunkte ab die Bezeichnung „Königliches Meliorationsbauamt II Oppeln“, das jetzige Bauamt in Oppeln die Bezeichnung „Königliches Meliorationsbauamt I Oppeln“ zu führen. In der Einteilung der Geschäftsbereiche der beiden Bauämter tritt keine Veränderung ein.

Oppeln, den 8. Juni 1912.

## Der Regierungspräsident.

I b. XIX. 1384.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagesprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nächsten Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlagesgewerbes stattfinden werden:

### vor den Innungskommissionen:

zu **Leobschütz** am Freitag, dem 12. Juli d. Js. vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr,

zu **Reiße** am Sonnabend, den 13. Juli d. Js. nachmittags 3 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Fußbeschlages unterworfen hat.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlagesgewerbes berechtigten Mitgliede der

Zunungen zu Leobschütz oder Neisse entweder als Lehrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 11. Juni 1912.

## Der Regierungspräsident.

I f XH. Nr. 1145.

J. V.: Graf von Stosch.

J.-Nr. I. 5111.

Zabrze, den 13. Juni 1912.

Herr Katasterkontrolleur Thiele ist vom 21. Juni bis 17. Juli 1912 beurlaubt. Mit seiner Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten ist der Katasterkontrolleur Rhode in Königshütte und in den häuslichen Geschäften der Katasterhilfszechner Pietich in Zabrze beauftragt.

M. 5587.

Zabrze, den 19. Juni 1912.

**Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft** für den Kreis Zabrze findet vom 11. Juli bis einschließlich 19. Juli in Zabrze Süd, Glasers Hotel, Dorotheenstraße statt.

Die den Gemeindevorständen zugehenden Gestellungsbefehle sind den Mannschaften ungesäumt gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen, den in eine andere Ortschaft des Kreises Verzogenen unmittelbar nachzusenden. Die Gestellungsbefehle für die in einen fremden Kreis verzogenen oder nicht zu ermittelnden Leute sind mir mit entsprechender Anzeige sofort zurückzureichen.

Die Mannschaften sind bei Aushändigung der Vorladungen über die Folgen ihres etwaigen Nüchterscheinens (§ 26, 7 der Wehrordnung) zu belehren und anzuweisen, zur Aushhebung rein gewaschen und in sauberer Wäsche zu erscheinen.

Aus anderen Aushhebungsbezirken noch zuziehende Militärpflichtige, welche zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission verpflichtet sind, sind mir stets sofort mittels Listenauszuges nachzuweisen.

**Die Gestellungsbefehle und Losungsscheine sind von den Gestellungspflichtigen zur Aushhebung mitzubringen.** Für fehlende Losungsscheine ist alsbald bei mir Ersatz zu beantragen. **Die Gemeindevorsteher sind für das vollzählige Vorhandensein der Losungsscheine verantwortlich.**

Auf dem Marsche zum Aushhebungslokale sind die Mannschaften von dem Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber zu begleiten und zu beaufsichtigen. Auch ist Sorge zu tragen, daß die Mannschaften völlig nüchtern und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (7 Uhr vormittags) pünktlich auf dem Sammelplatze erscheinen, auch den ihnen dort angewiesenen Platz nicht verlassen.

Wegen der Prüfung der Reklamationen ergeht besondere Verfügung.

Erst nach dem diesjährigen Kreisersatzgeschäft angebrachte Reklamationen können gemäß § 64, 7 der Wehrordnung nur berücksichtigt werden, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung jenes Geschäfts entstanden ist. Hierauf sind die Beteiligten von den Gemeindevorstehern hinzuweisen, die auch für die rechtzeitige Vorlage begründeter Reklamationen Sorge zu tragen haben. Wesentliche Veränderungen in den häuslichen Verhältnissen der bereits beim Kreisersatzgeschäft reklamierten Mannschaften, sind von den Gemeindevorständen rechtzeitig bei mir zur Sprache zu bringen.

**Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel** usw. können auf Grund ärztlicher Atteste, welche, sofern der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist, seitens des Amtsvorstehers bescheinigt sein müssen, von der persönlichen Gestellung befreit werden.

Ueber Personen, welche an **Epilepsie, Taubheit, Stottern** usw. oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten leiden, sind ebenfalls vorschriftsmäßige Atteste beamteter Aerzte, oder mit drei glaubhaften Zeugen aufzunehmende Verhandlungen beizubringen, in welchen die Erklärungen der Zeugen an Eidesstatt abzugeben sind und vom Gemeinde- und Amtsvorsteher beglaubigt sein müssen. Diese Unterlagen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, baldigst an mich einzureichen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom Königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindegemeinschaften haben an allen Tagen, an denen Mannschaften ihrer Gemeinde zur Vorstellung gelangen, im Aushebungslokal anwesend zu sein. Sofern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme verhindert ist, ist mir unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und der Vertreter zu benennen.

Die Rekrutierungsstammrollen sind mitzubringen.

Schließlich werden noch die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen auf die Vorschrift des § 94, 7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Einjährig-freiwilligen sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behufs Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission zu melden haben.

III. 5093.

Zabrze, den 12. Juni 1912.

Die administrative Einteilung der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat Änderungen erfahren, die eine Berichtigung der in den Anlagen I und II a zum Viehfeuerübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete erforderlich gemacht haben.

Die hierüber erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. April d. Js. gelangt im nächsten Amtsblatt zur Veröffentlichung.

J.-Nr. III. 5224.

Zabrze, den 17. Juni 1912.

### **Bekanntmachung.**

#### **Betrifft Ermordung der Frieda Bester.**

Meine Bekanntmachung vom 2. Juni 1912 — Kreisblatt Stück 24 — ist durch Festnahme des Täters in der Person des Weißbinders Josef Rupp, geboren den 17. April 1893 in Sulzbach in Bayern, erledigt.

M. 3485.

Zabrze, den 8. Juni 1912.

Der Militär-Briefstauben-Liebhaberverein „Vereinte Freunde“ in Zabrze wird seine Brieftauben im Sommer 1912 zu Fernflügen abrichten. Er bittet, Tauben, die etwa in fremden Schlägen zufliegen, unverzüglich der nächsten Orts- bzw. Ortspolizeibehörde auszuliefern, da sie ohne Zeitverlust an den Vereinsvorstand z. H. des Kaufmanns Karl Sohn in Zabrze weiterleiten möchten.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, dem Wunsche des Vereinsvorstandes nach Möglichkeit Unterstützung zu gewähren.

Die Tauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

**Der Königliche Landrat.**

### **Verpachtung.**

Die Hebefugnis von Chrussegeld am **Zollhaus Guido Grab** mit Nebenstelle an der Abzweigung nach Makoschau

- a) für  $\frac{1}{2}$  Meile in der Richtung von Zabrze nach Kunzendorf und umgekehrt,
  - b) für 1 Meile in der Richtung von Zabrze bzw. Paulsdorf nach Makoschau und umgekehrt,
- soil für die Zeit vom 1. Juli 1912 bis Ende März 1913 in Vicitationswege verpachtet werden.

Hierzu steht Termin auf

**Dienstag, den 25. Juni 1912, vormittags 10 Uhr**

im Kreisständehause zu Zabrze, Dorotheenstraße Nr. 19 Zimmer Nr. 10 an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können schon vorher im Kreis-Bezirk Zabrze, Pariskusstraße Nr. 1. eingesehen werden.

Jeder Bieter hat eine Bietungs-Kaution von 300 Mk. und der Pächter eine solche in Höhe des vierten Teiles der Pachtsumme zu erlegen.

Die bisherige jährliche Pachtsumme hat 10070 Mk. betragen.

Zabrze, den 15. Juni 1912.

**Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.**

Dihle, königlicher Landrat.

K. A. R. 5951.

Zabrze, den 4. Juni 1912.

### **Bekanntmachung.**

Die Sparkasse des Kreises Zabrze gewährt ab 1. Juli 1912 bis auf weiteres für Einlagen von 3000 Mk. ab 4 % Zinsen jährlich, sofern diese Einlagen auf Antrag für 2 Jahre gesperrt werden.

Die Sperrung ist bei der Kreis-Sparkasse zu beantragen.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung bezw. Sperrung folgenden Tage.

Die Kündigungsfristen sind die bisher üblichen (§ 20 des Statuts).

**Der königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

### **Bekanntmachung.**

Vom 2. Juli 1912 ab werden auf dem mit Eisenbahnanschluß versehenen Platze westlich des städtischen Schlachthofes hier selbst jeden Dienstag und Freitag vormittags

### **Schlachtviehmärkte**

für Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine abgehalten werden.

Wir laden hiermit zum Besuche der Märkte ein.

Zur näheren Auskunft und Uebersendung des Gebührentarifs und der Marktordnung sind wir sowie die städtische Schlachthofverwaltung gern bereit.

Beuthen D.-S. den 3. Juni 1912.

**Der Magistrat.**

### **Obstverwertungskursus zu Liegnitz.**

Der erste diesjährige **Obstverwertungskursus** am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer zu Liegnitz (**Beerenweinbereitung, Einkochen von Frühhobst und Gemüse**) findet am 1. und 2. Juli er. statt.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 29. Juni nimmt entgegen

**Dr. Wübbe**, Direktor der Landwirtschaftsschule.

### **Obstverwertungskursus in Brieg Bez. Breslau.**

Der erste diesjährige **Obstverwertungskursus** am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer findet am 1. und 2. Juli statt. Er umfaßt die Beerenweinbereitung, die Herstellung von Gelees, Marmeladen und Fruchtsäften, sowie das Einlegen der Früchte und Gemüse. — Honorar 2 Mk. — Beginn am 1. Juli früh 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen nimmt entgegen der Direktor der Landwirtschaftsschule, Professor Dr. Altmann.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 62 der Kreisordnung vom <sup>13. Dezember 1872</sup> ~~19. März 1881~~ wird für den Amtsbezirk Zabrze mit Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

### § 1.

Speiseeis, gekühlte Genusmittel und kalte Getränke (z. B. Bier, Limonaden, Selter und andere Mineralwässer usw.) dürfen an Kinder unter 14 Jahren und an Schüler, welche als solche kenntlich sind, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zum Genus auf der Stelle nicht verkauft werden.

### § 2.

Personen, welche diese Genusmittel (§ 1) feilhalten, dürfen zur Ausübung ihres Gewerbes Spielplätze während der Dauer von Bewegungsspielen weder betreten, noch sich ihnen auf weniger als 200 m nähern. Ebenso ist ihnen verboten, zu diesem Zwecke sich den Schulgrundstücken während der Zeit von einer halben Stunde vor Beginn des Unterrichts bis eine halbe Stunde nach dessen Schluß auf weniger als 100 m zu nähern.

### § 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

### § 4.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer ordnungsmässigen Veröffentlichung in Kraft.  
Zabrze, den 5. Juni 1912.

Der Amtsvorsteher.

I. 6820/12.

U pp B.

## Jagdverpachtung.

Dienstag, den 9. Juli vormittag  $\frac{1}{2}$  12 Uhr gelangt in **Rochmann's Hotel in Zabrze** die Jagdnutzung des Forstbezirks Zabrze und der Feldmark **Mattheshof** in Größe von ca. 673 ha zum öffentlichen Ausgebot. Karte kann hier eingesehen oder gegen umschickende Rücksendung eingefordert werden. Bedingungen teilt mit

**Forstinspektion Mendel.** Forstmeister **Jenack.**

In **Max Czach's Buchdruckerei**

sind vorrätig

**Untersuchungsbücher für Zugtiere**

Stück 35 Pfg.

**Kontrollbücher für Viehhändler**

Stück 50 Pfg.

nach den neuen Bestimmungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912.

Am 7. d. Mts. ist mir auf der Chaussee **Solomba-Neudorf** ein

**Jagdhund (Brauntiger)**

abhanden gekommen. Wiederbringer erhält **hohe Belohnung.**

**Heinrich Böller, Friedenshütte.**

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.  
Druck von **Max Czach** in Zabrze.